



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage „Bürokratische Hindernisse für den Windenergieausbau in Bayern“ (Drs. 19/2827) eingeräumt hat, dass die bisherigen Windvorranggebiete aufgrund veralteter Werte derzeitige Windräder aufgrund der größeren Höhe gegenüber den Werten von 2013 häufig nicht zulassen, sich aber die jetzt aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes neu zu schaffenden Windvorranggebiete wieder an den bestehenden Werten von aktuellen Windkraftanlagen (Gesamthöhe, Nabenhöhe, Länge der Rotoren etc.) orientieren, frage ich die Staatsregierung, wie dann neue, höhere Anlagen – beispielsweise die gerade geplante Anlage bei Schipkau in Brandenburg (geplante Gesamthöhe 364 Meter) – in Windvorranggebieten zukünftig möglich sein sollen, ob es Praxis auch in anderen Bundesländern ist, sich nur am derzeitigen technischer Standard bzgl. Referenzanlagen zu orientieren und neue technische Entwicklungen nicht zu berücksichtigen, und warum man damit auf die Chance verzichtet, neue leistungsfähigere Windräder in Bayern zu ermöglichen, die nicht nur pro Anlage deutlich mehr Strom erzeugen, sondern damit auch zu günstigeren Strompreisen beitragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die derzeit fortgeschriebenen regionalen Windenergiesteuerungskonzepte orientieren sich an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte und beziehen dabei zusätzlich die zukünftige Entwicklung bei der Anlagentechnologie mit ein. Für diese Anlagen ist anzunehmen, dass sie sich aktuell regelmäßig durchsetzen können (Planerforderlichkeit). Eine ausschließliche Orientierung an einer bislang einmaligen Höhen-WEA (WEA – Windkraftanlage) erscheint nicht tragfähig. Dennoch werden höhere WEA in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen. Bei den Festlegungen zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen handelt es sich um ein Instrument zur Sicherung der Flächen vor entgegenstehender Nutzung. Bauhöhenbeschränkungen, welche in die Planungshoheit nachfolgender Planungen eingreifen würden, finden sich hier nicht.

Die Praxis in anderen Bundesländern kann seitens der Staatsregierung nicht beurteilt werden.

Es ist von Bedeutung die Anzahl an Potenzialflächen nicht durch eine größere Anlagenhöhe zu beschränken und damit zu fordern, dass die verbleibenden Flächen sich in weit höherem Maß gegen andere, z. B. naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder denkmalpflegerische Belange durchsetzen müssen, was den zügigen Ausbau der Windenergie in Bayern behindern würde.